

Satzung für den „Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt“

Gemäß § 14a der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der §§ 1 und 2 der Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2009, Nr. 3 vom 15.12.2009) vereinbaren die Kirchengemeinden

St. Konrad Ahldorf, Mariä Geburt Altheim, St. Maria Königin der Apostel Baiersbronn, St. Joseph Calw, St. Stephanus Eutingen, St. Konrad Grünmettstetten, Zum Hl. Kreuz Horb, St. Petrus und Paulus Nagold, St. Johannes Baptist Rexingen, Heilig Geist Talheim, St. Georg Vollmaringen, St. Martinus Weitingen

nach § 3 Abs. 1 ZweckVO folgende Verbandssatzung:

§ 1 Bildung des Zweckverbandes

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden

St. Konrad	Ahldorf	St. Petrus u. Paulus	Nagold
Mariä Geburt	Altheim	St. Johannes Baptist	Rexingen
St. Maria Königin der Apostel	Baiersbronn	Heilig Geist	Talheim
St. Joseph	Calw	St. Georg	Vollmaringen
St. Stephanus	Eutingen	St. Martinus	Weitingen
St. Konrad	Grünmettstetten		
Zum Hl. Kreuz	Horb		

bilden als Verbandsmitglieder einen kirchlichen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt“.

(3) Der Zweckverband erlangt durch staatliche Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Zweckverband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Der Zweckverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart (GO), die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und die Kirchliche Arbeits- und Vertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen an.

§ 2 Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat seinen Sitz beim Katholischen Verwaltungszentrum Horb in Horb am Neckar, Sommerhaldeweg 1, 72160 Horb am Neckar.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindergärten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Zweckverband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Normen und Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Rottenburger Kindergartenplans,
2. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
3. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
4. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
5. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
6. wirtschaftliche Betriebsführung,
7. Aufbau, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,
8. langfristiger Erhalt katholischer Kindergärten in der Fläche.

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2) Die Amtsperioden der Organe entsprechen den Amtsperioden der Kirchengemeinderäte. Die Mitglieder der Organe bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet bei

bis zu 5 Gruppen	1 Vertreter ¹
bis zu 10 Gruppen	2 Vertreter
bis zu 15 Gruppen	3 Vertreter
mehr als 15 Gruppen	4 Vertreter

in die Verbandsversammlung aus der Mitte seines Kirchengemeinderats.

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(2) Für jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die erstmalige Einberufung erfolgt durch die Dekane. Sie verpflichten die Vertreter der Verbandsmitglieder gem. § 26 Abs. 2 KGO auf ihr Amt. Bei Neukonstituierung der Verbandsversammlung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere die im Folgenden aufgeführten nicht übertragbaren Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
2. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
3. Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. allgemeine Aufsicht über den Verbandsvorstand,
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Entscheidung über Fragen der Angebotsstruktur, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für den Verband sind,
7. Beschluss über die Änderung der Satzung (vgl. § 7 Abs. 6),
8. Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes (vgl. § 22),
9. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, jährlich mindestens aber einmal, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit den Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend ist.

(5) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Entsendet ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter, so können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden. Dies muss jedoch schriftlich dokumentiert werden. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltensich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihrer Stimme, ist der Antrag abgelehnt und die Beratung des Sachverhalts in dieser Versammlung zu beenden.

(6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(7) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und niemand einer Beschlussfassung über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, widerspricht.

(8) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von dem Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(9) Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 8 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten stimmberechtigten Mitgliedern,
2. einem von der Verbandsversammlung berufenen Kindergartenbeauftragten Pastoral,
3. bis zu zwei von der Verbandsversammlung berufenen sachkundigen Personen mit wirtschaftlicher bzw. rechtlicher Erfahrung,
4. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Mitglied kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 KGO.

(3) Die Berufung zum Mitglied des Verbandsvorstandes bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchengemeinderates eines Verbandsmitglieds ist.

(4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Verbandsvorstandes entspricht der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte.

(5) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsversammlung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.

(6) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes können von der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

(7) Der Vorstandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und den Stellvertreter aus seiner Mitte.

(8) Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Vorstandsvorstand.

(9) Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, sind beratende Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 9 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Arbeitsweise der Kirchengemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der gemäß § 8 Abs. 7 gewählte Vorsitzende sowie sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.

(2) Der Vorstandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Geschäftsführers begründet ist. Der Vorstandsvorstand ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Planung der Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,

2. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes, sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,

3. Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung,

4. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern; der Vorstand kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Kindergartenleitung betreffen, an den Geschäftsführer übertragen.

5. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; der Vorstand kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung ist, an den Geschäftsführer übertragen.

6. Entscheidung über Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren bzw. einem Gesamtwert von mehr als 50.000 €,

7. Entscheidung über die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung,
8. Vorberatung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird entsprechend § 62 Abs. 5 KGO dem Katholischen Verwaltungszentrum Horb übertragen. Das Kath. Verwaltungszentrum Horb ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand einen Mitarbeiter, der die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag des Vorstands sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbands wahr.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der Geschäftsführer muss der katholischen Kirche angehören, er darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.

(4) Die Geschäftsführung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
7. Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiter des Zweckverbandes,
8. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit Genehmigung des Vorstandsvorstandes,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen
 - in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer
 - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall.

(5) Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Vorstandsvorstandes einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes erheblich überschreiten (§ 76 KGO),
2. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
3. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,

4. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,

5. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.

(6) Die Geschäftsführung erstattet dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an den Vorstand zu erstatten.

§ 12 Gebäude

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindergärten, Kinderkrippen u. a. in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten – ohne Ansatz einer Miete – dem Zweckverband zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Zweckverband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Zweckverband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben des Kindergartens zählen, werden vom Zweckverband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Kindergartenbetrieb entstehen, trägt der Zweckverband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Zweckverband zu regeln.

§ 13 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Kindergartenbetriebes an den Zweckverband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Zweckverbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Zweckverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband und Weiterbetrieb des Kindergartens in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 14 Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben eines Kindergartens werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Zweckverband den Betrieb des Kindergartens übernimmt.

(2) Die Kosten der Verwaltung des Zweckverbands werden durch die mit den Kommunen vereinbarten Verwaltungskostenbeiträge gedeckt. Sofern die Kommune eines Verbandsmitglieds nicht den festgelegten prozentualen Anteil an Verwaltungskosten erstattet, trägt das jeweilige Verbandsmitglied den Differenzbetrag. Maßgeblich für die Höhe ist der von der Verbandsversammlung beschlossene Verwaltungskostenbeitrag. Soweit die Kosten der Verwaltung des Zweckverbands nicht durch Verwaltungskostenbeiträge oder sonstige Einnahmen abgedeckt sind, wird der Abmangel nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

(3) Die Höhe der voraussichtlichen Umlage wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jährlichen Rechnungsergebnisses.

(4) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Eintritt dem Zweckverband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage gem. § 80 KGO, soweit sie sich aus dem bisherigen Kindergartenbetrieb ergeben. Bei einer wesentlichen Veränderung des Engagements in der Kirchengemeinde kann der Zweckverband eine entsprechende Erhöhung/Herabsetzung des zinslosen Darlehens veranlassen.

§ 15 Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband muss über die Angebots- und Betriebsform des einzelnen Kindergartens mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindergartenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindergarten hat der Vorstand das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindergartenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsführung hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung des Vorstandes und des Kirchengemeinderates vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich innerhalb von sechs Wochen nach Ausschreibung der Stelle eine Kirchengemeinderatssitzung einzuberufen, bei der eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Zweckverband abgegeben wird. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, wird das Einvernehmen des Kirchengemeinderates vorausgesetzt und der Vorstand entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 16 Pastorale Einbindung

(1) Der katholische Kindergarten ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung des Kindergartens in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindergarten und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam der Seelsorgeeinheit ist für die Kirchengemeinde ein Kindergartenbeauftragter/Pastoral zu benennen. Originäre Aufgabe des Kindergartenbeauftragten/Pastoral ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindergartenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Er hat die Gesprächsführung für die Bereiche Pastoral und Pädagogik in den Zielvereinbarungsgesprächen.

(3) Der Kindergartenbeauftragte/Pastoral und die Geschäftsführung des Zweckverbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kindergartenbeauftragten/Pastoral und der Geschäftsführung des Zweckverbandes vermitteln die Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde und der Leiter des Verwaltungszentrums, sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der jeweilige Dekan nach Anhörung der Beteiligten.

§ 17 Örtliche Kuratorien

(1) Am Sitz jedes Verbandmitglieds kann ein örtliches Kuratorium (Kindergartenausschuss) gebildet werden.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtung zu beraten, Kontakt zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtung zu pflegen und die pastorale Arbeit zu fördern.

(3) Der Kindergartenbeauftragte/Pastoral ist in den Kuratorien der Seelsorgeeinheit Mitglied kraft Amtes. Die weitere Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sowie dessen Arbeitsweise richtet sich nach den Bestimmungen der Sachausschüsse in der KGO.

§ 18 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine eigene Mitarbeitervertretung.

§ 19 Übergang der Trägerschaft für Kindergärten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft eines Kindergartens einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 20 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) In den Zweckverband können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Die Bedingungen, unter denen ein Antragssteller in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und dem Antragssteller schriftlich festgelegt.

(3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

§ 21 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende des Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren ordentlich ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein außerordentliches Ausscheiden eines Mitgliedes kann abweichend von Absatz 1 dann erfolgen, wenn in Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedes kein Kindergarten bzw. keine vergleichbare Einrichtung mehr betrieben wird.

(3) Ein Mitglied kann mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsversammlung abzumahnern.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Erforderliche Regelungen sind analog § 7 Abs. 2 KGO zu treffen.

(5) Das Ausscheiden und der Ausschluss aus dem Verband bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Zweckverbandes beschließen. Die Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Erforderliche Regelungen sind analog § 7 Abs. 2 KGO zu treffen.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates.

§ 23 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Zweckverband und Kirchengemeinde kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die nächst höhere aufsichtsrechtliche Ebene.

§ 24 Anzuwendende Bestimmung

Für den Zweckverband, insbesondere die Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft, sowie für die Aufsicht über den Zweckverband finden die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und die Ordnung zu Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend Anwendung.

§ 24 Anzuwendende Bestimmung

Für den Zweckverband, insbesondere die Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft, sowie für die Aufsicht über den Zweckverband finden die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und die Ordnung zu Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend Anwendung.

Der Rottenburger Kindergartenplan und die auf seiner Basis entwickelten Rahmenkonzeptionen bilden die bindende Grundlage für die Arbeit des Zweckverbandes und die pastorale Einbindung der Kindergärten in die Kirchengemeinden.

§ 25 Schlussbestimmung

Die Satzung des Zweckverbandes tritt zum 01.01.2019 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Für den Kirchengemeinderat St. Konrad Ahdorf, am 18. 10. 18
Ph. Lorenz Elisabeth Kipp
Pfarrer (Elmar Maria Norein) Zweite/r Vorsitzende/r (Elisabeth Kipp)
(Beauftragte)

Für den Kirchengemeinderat Mariä Geburt Altheim, am 19. 9. 2018
Armin Noppenberger Derika Schilling
Pfarrer (Armin Noppenberger) Zweite/r Vorsitzende/r (Derika Schilling)

Für den Kirchengemeinderat St. Joseph Calw, am 27. 11. 2018
Pater Reji Thomas Jahn
Pfarrer (Pater Reji) Zweite/r Vorsitzende/r (Thomas Jahn)

Für den Kirchengemeinderat St. Stephanus Eutingen, am 14. 11. 2018
Beda Hammer Michael Kramer
Pfarrer (Beda Hammer) Zweite/r Vorsitzende/r (Michael Kramer)

Für den Kirchengemeinderat St. Konrad Grünmettstetten, am 19. 9. 2018
Armin Noppenberger Enba Kreidler
Pfarrer (Armin Noppenberger) Zweite/r Vorsitzende/r (Enba Kreidler)

Für den Kirchengemeinderat Zum Hl. Kreuz Horb, am 19. 10. 18

[Signature]
Pfarrer ^{Dr.} (Elmar Maria Morein)

A. Seifriz
Zweite/r Vorsitzende/r (Dr. Alfred Seifriz)

Für den Kirchengemeinderat St. Petrus und Paulus Nagold, am _____

[Signature]
Pfarrer (Dekan Holger Winterholer)

Zhuatlla
Zweite/r Vorsitzende/r (Nhat Khe Bui)

Für den Kirchengemeinderat St. Johannes Baptist Rexingen, am 19. 10. 18

[Signature]
Pfarrer (Elmar Maria Morein)

K. Konrad past. AP
Zweite/r Vorsitzende/r (Klaus Konrad (Beauftragter))

Für den Kirchengemeinderat Heilig Geist Talheim, am 19. 9. 2018

[Signature]
Pfarrer (Armin Noppenberger)

Fred Schäfer
Zweite/r Vorsitzende/r (Fred Schäfer)

Für den Kirchengemeinderat St. Georg Vollmaringen, am 05. 11. 18

[Signature]
Pfarrer (Dekan Holger Winterholer)

Gabriele Jäger
Zweite/r Vorsitzende/r (Gabriele Jäger)

Für den Kirchengemeinderat St. Martinus Weitingen, am 26. 11. 18

Beda Hammer
Pfarrer (Beda Hammer)

Marittha Schmitt
Zweite/r Vorsitzende/r (Bäbel Tenfel Marittha Schmitt)

Für den Kirchengemeinderat St. Maria Königin der Apostel Baiersbronn, am _____

[Signature]
Pfarrerbeauftragter (Dominik Weib)

Tebbe Felix
Zweite/r Vorsitzende/r (Tebbe Felix)